

Dienststelle Volksschulbildung

MERKBLATT

Anstellung der Lehrpersonen an kommunalen Musikschulen ab Schuljahr 2017/18

Für Musikschulleitungen

Gemäss § 1 Absatz 4 des Personalgesetzes (SRL 51 vom 26. Juni 2001) gelten für die Musikschullehrpersonen die kantonalen Bestimmungen für Lohneinreihung und Arbeitszeit.

Zudem gilt § 56 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL 400a vom 22. März 1999), wonach die Lehrpersonen an den Musikschulen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung verfügen.

1.1. Das Wichtigste in Kürze

- Die Musikschule ist eine obligatorische Gemeindeaufgabe.
- Die Lehrpersonen verfügen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung.
- Lehrpersonen für Musik und Bewegung (musikalische Grundschule), welche die Fachkompetenz der entsprechenden Funktionsumschreibung erfüllen, werden in die Lohnklasse 18 eingereiht.
- Lehrpersonen für den Instrumental- und Gesangsunterricht, welche die Fachkompetenz der entsprechenden Funktionsumschreibung erfüllen, werden in die Lohnklasse 20 eingereiht.
- Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt:
 - für Lehrpersonen Musik und Bewegung 30 Lektionen zu 45 Minuten,
 - für Musikschullehrpersonen 38 Lektionen zu 45 Minuten.
- Die Besoldungseinreihung erfolgt nach der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 17. Juni 2005 (BVOL SRL 75).

1.2. Einreihung in die Besoldungsklasse

Als Rechtsgrundlage gilt die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL SRL Nr. 75) gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

§ 6 Einreihung der Lehrpersonen (Auszug)

¹ Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Lehrpersonen, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung eine bis drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht.

² Innerhalb der Lohnklasse wird die Lehrperson in eine Lohnstufe eingestuft. Dabei werden die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson berücksichtigt. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend berücksichtigt werden.

⁴ Fällt der Grund für die tiefere Einreihung gemäss den Absätzen 1 oder 3 weg, können betroffene

Lehrpersonen und Dozierende eine Neueinreihung beantragen. Sobald die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung eingereicht sind, wird die Neueinreihung geprüft und bei Gutheissung des Antrags auf Beginn des folgenden Kalendermonats vorgenommen.

⁵ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

⁶ Lehrpersonen, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden:

a. bei Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben mit Führungsverantwortung,

b. in Ausnahmefällen bei erfolgreicher Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben an der Schule nach Abschluss einer dem Schulbetrieb dienenden umfangreichen Zusatzausbildung.

⁸ Entscheide nach den Absätzen 1 und 2 sowie 4 – 7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreihungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen.

⁹ Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie 4 – 7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

§ 10 Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

¹ Ein Stellvertretungsauftrag ist ein Einsatz für eine an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrperson. Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach Absatz 2. Bei Stellvertretungsaufträgen, die länger als vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach § 6. Bei Kurzzeit Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen bleibt die Regelung gemäss Anhang 2 vorbehalten.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom und der Funktion entsprechender Fachausbildung werden eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung drei bis fünf Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht.

§ 6 Absätze 8 und 9 gelten sinngemäss.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt.

Gemäss den obigen Bestimmungen sind Lehrpersonen bezüglich der Besoldung wie folgt einzureihen:

Ausbildung	Lohnklassenabzug	
	Lehrpersonen (§ 6 BVOL)	Stellvertretungen bis 4 Monate (§ 10 BVOL)
volle Ausbildung ^{1*}		1
ohne volle Ausbildung, mit anderer musikpädagogischer Ausbildung (z.B. Akkordeonlehrperson SALV, Instrumentalunterricht mit Blasmusikdirektion A)	1	3
ohne volle Ausbildung, aber mit Bachelor-Diplom für das entsprechende Unterrichtsfach	2	4
ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Ausbildung für die Funktion (z.B. Studierende)	3	5

^{1*} Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) entscheidet über die Gleichwertigkeit der verschiedenen Diplome und erstellt dazu eine Liste (www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Musikschulen).

Die Beauftragte Musikschulen der DVS unterstützt die kommunalen Musikschulen bei der Einreihung. Lehrpersonen mit ausländischen Diplomen können beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT ihr Diplom anerkennen lassen.

1.3 Höhereinreihung

Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden (BVOL §6 Abs. 5).

Die Richtlinien zur Höhereinreihung sind auf der Website der DVS abrufbar:

2. Empfehlungen

2.1. Grundsatz

Die Gemeinden können die Arbeitsverhältnisse ihrer Musikschullehrpersonen durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln (Ausnahme: Unterrichtsverpflichtung und Besoldungseinreihung).

Das Schema „Anstellung der Lehrpersonen“ (www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Musikschulen) zeigt auf, nach welchen Bestimmungen die Musikschullehrpersonen in der jeweiligen Gemeinde angestellt sind und wie das kantonale Personalrecht als anwendbar erklärt werden kann.

Wenn die Gemeinde die Arbeitsverhältnisse für ihre Musikschullehrpersonen nicht selber regelt, gilt das kantonale Personalrecht sinngemäss auch für kommunale Musikschullehrpersonen (Personalgesetz SRL 51 § 1 Absatz 4).

Das Arbeitsverhältnis gilt nach kantonalem Recht als öffentlich-rechtlich (Personalgesetz § 5) und ist in der Regel unbefristet. Befristete Anstellungen sind insgesamt längstens für drei Jahre zulässig (Personalgesetz § 9).

2.2. Einstufung innerhalb der Lohnklasse

Bei der Einstufung innerhalb der Lohnklasse sind die berufliche Erfahrung und der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Als Regel gilt ein Anstieg von einer Stufe pro Jahr nach Abschluss der Ausbildung. Lehrpersonen, die an verschiedenen Musikschulen unterrichten, sollen der gleichen Lohnstufe zugeordnet werden. Absprachen zwischen den verschiedenen Musikschul-Leitungen sind deshalb notwendig.

2.3. Festlegung einer Pensenbandbreite

Lehrpersonen können bei Bedarf innerhalb einer Bandbreite anstelle einer fixen Unterrichtsverpflichtung angestellt werden (z.B. 8 bis 11 Wochenlektionen zu 45 Minuten).

Die Pensen-Bandbreite sollte in der Regel 4 Lektionen zu 45 Minuten nicht überschreiten und muss ein Mindestpensum aufweisen. Eine Bandbreite von 4 Lektionen lässt im Schuljahr vier verschiedene Pensengrössen zu, z. B. 8, 9, 10 oder 11 Lektionen, ohne dass die Wahlurkunde oder der Vertrag geändert werden müssen.

Dies hat den Vorteil, dass eine Anpassung innerhalb dieser Bandbreite ohne Einhaltung der sonst geltenden Kündigungsfristen für Pensenanpassungen vorgenommen werden kann. Dies ist aber nur auf Semesterbeginn möglich.

Eine Änderung der Bandbreite ist entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder mittels Umgestaltung (Änderungskündigung), d.h. unter Einhaltung der Kündigungsfristen, möglich.

2.4 Übrige Leistungen

Pensionskasse: Lehrpersonen der Musikschulen sollen zu gleichen Bedingungen und Leistungen wie die übrigen Gemeindeangestellten versichert werden.

Dienstaltersgeschenk und Altersentlastung: Für die Musikschullehrpersonen kann die kommunale oder die kantonale Regelung angewendet werden.

2.5. Dokumente zur Personaladministration

Muster für Wahlurkunden, Richtlinien zur Anstellung von Lehrpersonen mit variablen Pensen nach kantonalem Recht sowie Besoldungstabellen sind abrufbar unter:
www.personal.lu.ch > Download > Interne Dokumente > Anstellung Lehrpersonal bzw. Besoldung Lehrpersonal

Luzern, 1. Februar 2017/fm

105829